

1. 1. Ist bei unbefugter Führung eines fremden Familiennamens in der Firma die Verletzung des befugten Trägers des Familiennamens in seinen Rechten deshalb ausgeschlossen, weil der Unbefugte sich des Namens in der Firma längere Zeit offen bedient hat, bevor der befugte Träger einen Geschäftsbetrieb unter seinem Namen als Firma begann?

2. Hört der Gebrauch einer Firma dadurch auf ein unbefugter zu sein, daß er seitens des gutgläubigen Nacherwerbers einer rechtswidrig begründeten Firma erfolgt? Kann ein Firmenrecht durch Erfindung erworben werden? Veräußerung eines Handelsgeschäftes bei Zurückbehaltung der Passiva und Übertragung der Aktiva zur Einziehung für Rechnung des Veräußerers.

I Civilsenat. Ur. v. 8. Mai 1889 i. S. B. (Bekl.) w. J. F. u. Gen.
(Rl.) Rep. I. 90/89.

I. Landgericht Nürnberg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma „Johann Faber“ wurde im Jahre 1879 für den Mitkläger Johann Faber im Handelsregister zu Nürnberg für ein daselbst von ihm zu betreibendes Bleistiftfabrikationsgeschäft eingetragen. Zu dieser Zeit war in diesem Handelsregister bereits der Beklagte als Inhaber einer Firma „J. M. Faber“ für den Betrieb eines gleichen Geschäftes eingetragen. Letztere Firma war bereits 1874 dadurch zum Eintrage gelangt, daß ein Fabrikarbeiter Franz Michael Faber dieselbe für ein angeblich von ihm betriebenes Bleistiftfabrikationsgeschäft angemeldet hatte. Wenige Wochen darauf war die Firma auf die Kaufleute Julius Oberhard und Bock, als mit dem Geschäft

auf sie übergegangen, übertragen worden. Nachdem Johann Bock aus der Firma ausgeschieden und später Julius Eberhard seinen Bruder Otto Eberhard als Teilhaber aufgenommen, hatten 1875 Julius und Otto Eberhard die Firma auf den Beklagten als mit dem von ihnen bisher betriebenen Geschäfte an denselben veräußert übertragen.

Johann Faber und seine von ihm inzwischen in die Firma Johann Faber aufgenommenen Söhne haben im Jahre 1887 gegen den Beklagten Klage auf Unterjagung der Führung der Firma F. M. Faber und Bewirkung der Löschung derselben erhoben. Sie behaupteten, die Firma F. M. Faber sei den Gesetzen zuwider entstanden, indem der Fabrikarbeiter Franz Michael Faber niemals ein Geschäft mit Bleistiften betrieben habe, vielmehr wegen seines Namens von den Kaufleuten Julius Eberhard und Bock nur aufgestellt worden sei, damit sie hierdurch für ein erst von ihnen zu beginnendes Geschäft in den Besitz einer Faber-Firma gelangten. Dies haben die Instanzgerichte als erwiesen angenommen. Aber der Beklagte bestritt den Klägern das Recht zu ihren Klageanträgen, weil ihre Firma und ihr Geschäftsbetrieb erst entstanden, nachdem die Firma F. M. Faber als ihm gehörig bereits jahrelang im Handelsregister eingetragen gestanden, und er wandte ein, daß die unrechtmäßige Entstehung letzterer Firma ihm nicht entgegengehalten werden könne, da er dieselbe von seinen Vorgängern in gutem Glauben mit dem von diesen unter der Firma betriebenen Geschäfte erworben habe, und daß eventuell er das Firmarecht durch Erfindung nach den Bestimmungen des entsprechend dem Sitze der Firma und des Geschäftes maßgeblichen preussischen Allgem. Landrechtes erworben habe. Unter Verwerfung dieser Einwände entsprachen die Instanzgerichte den Klageanträgen, und das Reichsgericht verwarf die Revision des Beklagten.

Aus den Gründen:

„1. Ist die Führung der Firma F. M. Faber seitens des Beklagten eine unbefugte, so sind die Kläger als durch den Gebrauch dieser Firma seitens des Beklagten in ihren Rechten Verletzte gemäß Art. 27 H.G.B. zu den Anträgen auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Bewirkung der Löschung derselben, obwohl ihre Firma von dieser Firma abweicht, deshalb befugt, weil die von ihnen berechtigterweise angenommene Firma den gleichen Fa-

miliennamen enthält und der Gebrauch der ähnlichen Firma seitens des Beklagten für einen Handelsbetrieb mit der gleichen Warengattung geeignet erscheint, durch Irreleitungen des Publikums die Kläger bei der Erringung, Wahrung und Erweiterung ihres Absatzgebietes zu beeinträchtigen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 22 S. 58 flg.

Daß der Beklagte sich der Firma bereits bediente, ehe die Kläger ihren Handelsbetrieb eröffneten und für denselben die dem Namen ihres Teilhabers und Geschäftsbegründers entsprechende Firma annahmen, erscheint, wenn Beklagter die Firma unbefugt führte, unerheblich. Dem Mitkläger Johann Faber stand das Recht, ein Fabrikationsgeschäft mit Bleistiften unter Annahme einer seinem bürgerlichen Namen entsprechenden Firma zu eröffnen, abgesehen von den Einschränkungen, welche ihm Art. 20 H.G.B. gegenüber den eine gleiche Firma bereits befugt Führenden auferlegt, zu. Daß die bereits stattfindende Führung einer ähnlich lautenden Firma für ein Handelsgeschäft mit dem gleichen Handelsartikel, besonders wenn der Familienname, in dessen Übereinstimmung die Ähnlichkeit der Firmen beruht, ein in dem fraglichen Produktions- und Handelszweige als Produzenten- und Kaufmannsname weithin bekannter ist, dem ein gleiches Geschäft unter einer denselben Familiennamen enthaltenden Firma Begründenden in der wirksamen Entfaltung seines Geschäftsbetriebes und der Behauptung und Erweiterung der in demselben gewonnenen Kundschaft hinderlich sein kann, läßt sich nicht leugnen. Eine zu solcher Beeinträchtigung geeignete Sachlage braucht der ein Geschäft neu Begründende nur gegenüber denjenigen Handeltreibenden hinzunehmen, welche die ähnliche Firma befugt führen. . . .

2. Wenn das Berufungsgericht die Nichtbefugnis des Beklagten, die Firma F. M. Faber zu führen, schon daraus herleiten will, daß er von seinen Rechtsvorgängern nach Inhalt des vorgelegten Kaufvertrages überhaupt kein Geschäft erworben habe, sodaß der Fall des Art. 23 H.G.B. vorläge, so konnte freilich dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Das Berufungsgericht stützt seine Ansicht darauf, daß weder die Aktiva noch die Passiva des Geschäftes auf den Beklagten übergehen sollten. Als notwendiger Bestandteil der den Erwerb des Geschäftes vermittelnden Übertragungsakte erscheint indessen solche Übernahme nicht. Die Kontinuität des Geschäftsbetriebes, auf deren

Erzielung es bei der Frage, ob ein Geschäft veräußert ist, wesentlich ankommt, kann sehr wohl, auch trotz des Verbleibens der Aktiva beim Veräußerer und der Übernahme der Ordnung der Passiva durch diesen, durch die Übertragung bestimmter anderer Geschäftsbestandteile vermittelt werden.

Vgl. das Urteil des R.G.'s I. Civilsen. v. 21. Oktober 1888

Rep. I. 52/88 in Bolze, Pragis Bd. 6 Nr. 169.

Es erscheint aber auch rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht aus der urkundlichen Festsetzung im §. 3, in welcher es heißt: „Herr C. Wm. Bock übernimmt ferner die Ausstände der Herren Julius und Otto Eberhard, welche laut besonderem Verzeichnisse sich auf 5653,36 M belaufen, und welche je nach Eingang an die Herren Julius und Otto Eberhard abzuführen sind“, folgert, daß Beklagter die Aktiva nicht übernommen habe. Gerade die Übernahme, welche für den kontinuierlichen Fortbetrieb des Geschäftes wesentlich war, indem der Kundschaft gegenüber zur Einziehung der Forderungen Beklagter als Rechtsnachfolger legitimiert wurde, hat stattgefunden. Wie die innere Regelung der Folgen dieses Überganges stattfand, ob hier Beklagter den Verkäufern einen Abfindungspreis zahlte oder den Betrag der Eingänge nach Maßgabe des Eingehens an sie abzuführen hatte, erscheint unerheblich.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 81 fig.

Demnach konnte, da ausweislich der gedachten Urkunde die beiden Eberhard an den Beklagten „die Firma mit allen Rechten und Lasten, den ganzen Vorrat von Stiften aller Sorten, sowie den Musterkasten, diverse Musterkarten, Geschäftsbücher, Druckmaterial aller Art“ und in der angegebenen Weise die Aktiva übertragen hatten, die Annahme einer wirklichen Übertragung des Geschäftes nicht dadurch als ausgeschlossen erachtet werden, daß in einem Nachtrage zu dieser Abmachung die Verkäufer sich für verbunden erklärten, bestehende Passiva selbst zu regeln. . . .

Aus dem Umstande, daß Beklagter selbst bei den Vorgängen der rechtswidrigen Schaffung der Firma F. W. Faber nicht beteiligt war, vielmehr die eingetragene Firma erst später von ihren registermäßigen Inhabern mit dem Geschäfte, welches diese unter der Firma betrieben, erworben hat, ist aber zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Firma für ihn, auch wenn ihm beim Erwerbe der Firma deren gesetzwidrige Ent-

stehung trotz Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit unbekannt geblieben, nichts zu folgern. Es kann niemand das Recht, eine Firma zu führen, auf den Erwerb von einem Dritten stützen, wenn dieser selbst kein Recht auf diese Firma hatte. Ein Grundsatz, wonach der Mangel eines Rechtes seitens des Veräußerers durch die Gutgläubigkeit des Erwerbers gedeckt würde, läßt sich für das Firmenrecht, insbesondere, wenn nicht der Eigentumsverlust und Eigentumserwerb an einer zu Recht begründeten Firma, sondern die Beseitigung der Wirkungen der zu Unrecht erfolgten Begründung einer Firma durch Erwerb der unrechtmäßigen Firma mit einem mit dieser in Verbindung gesetzten Geschäfte seitens eines Dritten in Frage steht, nach bestehender Gesetzgebung nicht rechtfertigen. Die bloße Rücksicht auf die Verkehrssicherheit, auf welche die in Busch Archiv für Handelsrecht Bd. 23 S. 228 flg. abgedruckte Entscheidung des ehemaligen preussischen Obergerichtes die Ansicht, daß die Gutgläubigkeit des Nacherwerbers den Mangel des Rechtes des Veräußerers decke — übrigens für einen Fall, in welchem eine zu Recht bestehende Firma von deren berechtigtem, aber vermöge Vorschrift des Vor- oder früheren Mitinhabers von der Befugnis zur Weiterveräußerung ausgeschlossenen Inhaber an einen Dritten veräußert worden war — stützt, vermag einen solchen Grund nicht abzugeben, da das Handelsgesetzbuch den Grundsatz der Firmenwahrheit aufstellt und von diesem nur ganz bestimmte Abweichungen zuläßt, der Grundsatz aber seine Bedeutung durchaus verlieren würde, wenn derjenige, der eine Firma dem Gesetze zuwider begründet, dieselbe doch dadurch zu einer gültigen zu machen und aus seinem Handeln Vorteil zu ziehen vermöchte, daß es ihm gelingt, für dieselbe einen gutgläubigen Erwerber zu bekommen. Offenbar hat die Eintragung der Firma im Handelsregister durchaus nicht die Bedeutung, einen öffentlichen Glauben zu Gunsten der Berechtigung des eingetragenen Inhabers zur Firma für eine Weiterveräußerung zu beanspruchen. Der Art. 306 H.G.B. ist nicht anwendbar, weil er auf Rechte überhaupt nicht zu beziehen ist und insbesondere nicht die Tendenz verfolgt, da, wo überhaupt bisher noch kein Recht entstanden ist, es bloß wegen eines Anscheines, daß es bestehe, und des guten Glaubens einer Person, daß es bestehe und ihr übertragen werde, hervorzurufen. Es ist auch bereits wiederholt vom Reichsgerichte Dritterwerbem das Recht, eine Firma zu führen, deshalb abge-

sprochen worden, weil dieselbe zu Unrecht geschaffen worden oder der Veräußerer zur Übertragung nicht befugt war, ohne daß auf den guten Glauben des Erwerbers dabei ein Gewicht gelegt wurde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 279 flg., Bd. 9 S. 104 flg.

Nun will Beklagter eventuell seine Berechtigung zur Fortführung der Firma auf die zehnjährige Erfindung stützen und sucht dies in Hinblick auf die Ausführung in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 283, wonach eine Erfindung des Firmenrechtes unter der Herrschaft des Code civil schon wegen der engen Begrenzung des Rechtsinstitutes der Erfindung nach diesem Gesetze ausgeschlossen, damit zu rechtfertigen, daß die Erfindung nach preußischem Landrechte für jedes mit den Wirkungen des Besitzschutzes verfehene besitzähnliche Verhältnis, insbesondere für eines Besitzes fähige Rechte anwendbar sei. Allein der Anwendung dieses Rechtsinstitutes auf die Firmenausübung steht entgegen, daß die Erhebung der Firma zu einem Rechtsgute auf spezieller, die Bedingungen für eine Anerkennung als solches vorschreibender Rechtsfazung beruht. Das Handelsgesetzbuch kennt als Entstehungsgründe für das Firmenrecht außer einer Individualbethätigung, bei welcher von dem eigenen, der Person zugehörigen Namen Gebrauch gemacht wird, nur den Erwerb eines Geschäftes mit Firma durch Vertrag — natürlich mit dem zur Firma Berechtigten — und durch Erbgang. Damit ist der Erwerb der Firma durch Erfindung ausgeschlossen, ebenso wie es der Erwerb eines Autorrechtes oder Erfinderrechtes durch Erfindung auf Grund eines Vertrages mit jemand, den der Erwerber für den Autor oder den Erfinder hält, während er es nicht ist, wäre. Ob die Erfindung dann anwendbar wäre, wenn es sich darum handelte, ob das Eigentum an einer zu Recht entstandenen Firma zum Nachteile des ursprünglich Berechtigten, der diese mit dem dazu gehörigen Geschäfte aus seinem Besitze gelassen, von einem dritten redlichen Besitzer des Geschäftes und der Firma erworben werden könne, darf hier dahingestellt bleiben, da dieser Fall nicht vorliegt. Eine Behauptung in der zu Unrecht entstandenen Firma kann nur gegenüber demjenigen mit Erfolg stattfinden, dessen Widerspruchsrecht durch Extinktionverjährung erloschen wäre. Dies ist hier nicht der Fall.“ . . .